

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1031/88 über die zur Erfüllung einer
Zollschuld verpflichteten Personen

KOM(89) 214 endg.; Ratsdok. 6718/89

334/89

KEP-AE-Nr. 891302

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 31. Mai 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Mai 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Oktober 1989 an.

BEGRÜNDUNG

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über die Freizonen und Freilager (1) bestimmt, daß Nichtgemeinschaftswaren in Freizonen und Freilagern nur unter den in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen verbraucht oder verwendet werden dürfen, das heißt praktisch unter den gleichen Voraussetzungen wie im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft.

Daher mußte ein weiterer Fall des Entstehens einer Einfuhrzollschuld vorgesehen werden, wenn eine eingangsabgabenpflichtige Ware in einer Freizone oder einem Freilager unter anderen als den in der geltenden Regelung vorgesehenen Voraussetzungen verbraucht oder verwendet wird. Zu diesem Zweck ist die Verordnung (EWG) Nr. 4108/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über die Zollschuld (2) erlassen worden.

Nunmehr ist festzulegen, welche Personen zur Erfüllung der unter diesen Umständen entstandenen Zollschuld verpflichtet sind; entsprechend ist die Verordnung (EWG) Nr. 1031/88 des Rates vom 18. April 1988 über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen (3) zu ergänzen.

Es erscheint zweckmäßig, dabei auf die Grundsätze Bezug zu nehmen, nach denen die zur Erfüllung der Zollschuld verpflichteten Personen in Fällen bestimmt werden, in denen Waren der zollamtlichen Überwachung, die mit der vorübergehenden Verwahrung dieser Waren oder mit ihrer Überführung in ein diese Überwachung umfassendes Zollverfahren verbunden ist, entzogen werden.

(1) ABl. Nr. L 225 vom 15.8.1988, S. 8

(2) ABl. Nr. L 361 vom 29.12.1988, S. 2

(3) ABl. Nr. L 102 vom 21.4.1988, S. 5

Da die Waren in Freizonen oder Freilagern nur unter den gleichen Voraussetzungen verbraucht oder verwendet werden dürfen wie im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft, ist der vorschriftswidrige Verbrauch oder die vorschriftswidrige Verwendung von Nichtgemeinschaftswaren in Freizonen oder Freilagern in der gleichen Weise zu behandeln wie der vorschriftswidrige Verbrauch oder die vorschriftswidrige Verwendung solcher Waren im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft. In beiden Fällen haben im übrigen die Zuwiderhandlungen in wirtschaftlicher Hinsicht die gleichen nachteiligen Auswirkungen.

Daher wird vorgeschlagen, im vorliegenden Falle die Personen zur Erfüllung der Zollschild zu verpflichten, die die Waren vorschriftswidrig verbraucht oder verwendet haben, sowie alle anderen Personen, die nach den einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten für den vorschriftswidrigen Verbrauch oder die vorschriftswidrige Verwendung verantwortlich sind.

Auf diese Weise kann der Zollschildbetrag bei möglichst vielen Personen in Anspruch genommen werden; um die Erhebung der Zollschildbeträge, die als eigene Mittel dem Haushalt der Gemeinschaft zufließen, besser zu gewährleisten, ist ferner vorgesehen, daß alle diese Personen gesamtschuldnerisch zur Erfüllung der Zollschild verpflichtet sind.

Wenn eine Ware in einer Freizone oder einem Freilager verschwindet und dieses Verschwinden, sofern es nicht hinreichend gerechtfertigt werden kann, als vorschriftswidriger Verbrauch oder vorschriftswidrige Verwendung in der Freizone oder im Freilager betrachtet wird, ist nicht auszuschließen, daß die Ware im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft verbraucht oder verwendet worden ist.

Da in diesem Fall die Person, die die verschwundene Ware verbraucht oder verwendet hat, unbekannt ist, wird vorgeschlagen, daß zur Zahlung der Zollschild die Person verpflichtet ist, die nach den Erkenntnissen der Zollbehörden als letzte in Besitz dieser Ware war. Aus den gleichen Gründen wie vorstehend ausgeführt, ist auch jede andere Person gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Zollschild verpflichtet, die nach den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten dafür verantwortlich ist, daß die Waren als vorschriftswidrig in der Freizone oder im Freilager verwendet oder verbraucht angesehen werden.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1031/88 über die zur Erfüllung einer Zollschould verpflichteten Personen

KOM(89) 214 endg. — SYN 195

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Mai 1989)

(89/C 142/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 4108/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 über die Zollschould⁽¹⁾ ist ein neuer Fall des Entstehens einer Einfuhrzollschould vorgesehen, wenn eine eingangsabgabenpflichtige Ware in einer Freizone oder einem Freilager unter anderen als den in der geltenden Regelung vorgesehenen Voraussetzungen verbraucht oder verwendet wird.

Um diesem neuen Fall des Entstehens einer Einfuhrzollschould Rechnung zu tragen, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1031/88 des Rates⁽²⁾ entsprechend zu ergänzen. Es ist vorzusehen, daß in diesem Fall nicht nur diejenigen Personen gesamtschuldnerisch zur Erfüllung der Zollschould verpflichtet sind, die die Ware unter anderen als den in der geltenden Regelung vorgesehenen Voraussetzungen verbraucht oder verwendet haben, sondern auch alle anderen Personen, die nach den einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten für diesen Verbrauch oder diese Verwendung verantwortlich sind.

Gehen die Zollbehörden im Falle des Verschwindens der Ware davon aus, daß die Ware in der Freizone oder im Freilager verbraucht oder verwendet worden ist, so ist, sofern keine der im vorstehenden Erwägungsgrund genannten Personen bekannt ist, die Person zur Zahlung der Zollschould verpflichtet, die nach Kenntnis dieser Behörden als letzte im Besitz der betreffenden Ware war. Auch in diesem Fall ist es wichtig vorzusehen, daß außerdem jede andere Person, die nach den einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten dafür verantwortlich ist, daß die Ware in der Freizone oder im Freilager als verbraucht oder verwendet angesehen wird, zur Zahlung dieser Zollschould gesamtschuldnerisch verpflichtet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 1031/88 wird folgender Artikel 6a angefügt:

„Artikel 6a

(1) Ist eine Zollschould gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 entstanden, so ist zur Erfüllung dieser Schuld die Person verpflichtet, die die Ware in einer Freizone oder einem Freilager unter anderen als den in der geltenden Regelung vorgesehenen Voraussetzungen verbraucht oder verwendet hat.

Außerdem sind zur Erfüllung dieser Zollschould gesamtschuldnerisch alle anderen Personen verpflichtet, die nach den einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten für diesen Verbrauch oder diese Verwendung verantwortlich sind.

(2) Gehen im Falle des Verschwindens einer Ware die Zollbehörden davon aus, daß die Ware in der Freizone oder im Freilager verbraucht oder verwendet worden ist, und scheidet eine Anwendung von Absatz 1 aus, so ist die Person zur Zahlung der Zollschould verpflichtet, die nach Kenntnis dieser Behörden als letzte im Besitz der betreffenden Ware war.

Ferner sind zur Erfüllung dieser Zollschould gesamtschuldnerisch alle anderen Personen verpflichtet, die nach den einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, daß die Ware als in der Freizone oder im Freilager verbraucht oder verwendet angesehen wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freilager⁽³⁾.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1988, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 102 vom 21. 4. 1988, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 8.

20.10.89

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1031/88 über die zur **Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen**

KOM(89) 214 endg.; Ratsdok. 6718/89

- Drucksache 334/89 -

2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 durch **Aufhebung** der **Abgabe des Grenzübergangsscheins** beim Überschreiten einer Binnengrenze der Gemeinschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG durch **Anhebung der realen Steuerfreigrenzen** im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

KOM(89) 331 endg.; Ratsdok. 7947/89

- Drucksache 476/89 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.